

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verlagsort

in

Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Juli 1897.

N^o 30.

Inhalt: 1. Konsulat-Verordn.: Ermächtigungen zur Vereinnahmung von Straßenschildern; — Grenzschutz-Verordnung Seite 247

2. Finanz-Verordn.: Aufhebung der Einkommen des Reichs vom 1. April 1897 bis Ende Juni 1897 . . . 248
3. Polizei-Verordn.: Aufhebung von Maßregeln aus dem Reichsgesetze 243

I. Konsulat-Verordn.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo leibschäftigen Regierungs-Rath Dr. Breiter ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schwanger, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Bevollmächtigten des Kaiserlichen Konsulats in Lourenço-Marques, Vice-Konsul Dalter, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaufmann Georg Wöhner in Wien ist Namens des Reichs das Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Honorar-Vice-Konsul datselbst ertheilt worden.